

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESHEERGEWERKSCHAFT**

A-1090 Wien Rossauer Lände 1 · Tel.: 01/3100 223 · Fax: DW 18
www.landesverteidigung.goed.at · ZVR-Nr.: 576439352 · E-Mail:
bundesheergewerkschaft@aon.at



An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Abteilung Eigenlogistik

Rossauerlände 1
1090 WIEN

Unser Zeichen-bitte anführen
Wa/Fe/Zl. 50-1/10

Ihr Zeichen

Datum
9. November 2010

Betrifft: Budgetbegleitgesetze 2011; Beitrag des BMLVS
zum Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014; Stellungnahme;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesheergewerkschaft dankt für die Befassung im Gegenstande und übermittelt **zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wehrgesetz, das Heeresgebührengesetz, das Heeresdisziplinalgesetz und das Auslandseinsatzgesetz geändert werden** folgende Stellungnahme:

1. Zu Z 2 des Entwurfs betreffend das Wehrgesetz:

Mit der im Entwurf beabsichtigten Verlängerung des Ausbildungsdienstes auf bis zu 6 Jahre soll wieder ein Wehrdienstverhältnis für Soldaten mit dem Zweck geschaffen werden, diesen die grundsätzlichen und in einem Dienstverhältnis zum Bund selbstverständlichsten Ansprüche nicht zu gewähren.

In der geplanten Form trägt der PiAD alle Merkmale eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und dient ganz offensichtlich der bloßen Kostenminimierung unter Inkaufnahme bzw. bewusster Umgehung arbeits- und dienstrechtlicher Bestimmungen. Eine Vorgehensweise, die jeden Privatunternehmer wegen Lohn- und Sozialdumping vor Gericht bringen würde.

So sind zukünftig für Soldaten am Beginn ihrer dienstlichen Laufbahn keine Regelungen über den Arbeitsplatz oder einen Arbeitsplatzschutz vorgesehen, es fehlen jegliche Regelungen über Überstunden, Erholungsurlaub, Herabsetzung der Wochendienstzeit, Karenzierung, Pflegefreistellung, Familienhospizkarenz, Kuraufenthalt, weiteres jegliche besoldungsrechtlichen Regelungen über Nebengebühren und Zulagen bis auf einige wenige Ansätze im Heeresgebührenrecht, sowie Regelungen über die besondere



Hilfeleistung für Angehörige bei Ableben im Dienst (Auslobung). Es gibt keinen 13. und 14. Monatsbezug und keine Anwendung der RGV bzw. eine Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit auswärtigen Dienstverrichtungen. Darüber hinaus sollen diese Bediensteten nur in der Krankenversicherung pflichtversichert werden, womit keine beitragsgedeckten Zeiten in der Pensionsversicherung bzw. der öffentlichen Pensionsvorsorge entstehen können. Dieses gravierende Regelungsdefizit hat bereits vor vielen Jahren bei der damals bestehenden – und mit dem Entwurf vergleichbaren - Rechtsform des Zeitsoldaten zu größten Schwierigkeiten geführt.

Es kommt zu einer Verschlechterung der Pensionsbeitrags- und – berechnungsgrundlagen (nur 30 von 72 Beitragsmonaten als Ersatzzeiten berücksichtigbar).

Mangels gesetzlicher Regelungen über diese absoluten Grundsätze eines geordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zum Bund fehlt auch jegliche Durchsetzbarkeit und ist der Rechtsschutz damit unmöglich gemacht.

Diese Bediensteten haben daher weniger Rechte als etwa ein Verwaltungspraktikant.

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass nach Ansicht der Bundesheergewerkschaft das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport mit der Schaffung dieses Rechtsverhältnisses der grundlegendsten sozialen Verantwortung gegenüber seinen zukünftigen Bediensteten nicht nachkommt und wird diese beabsichtigte Maßnahme daher auf das Entschiedenste abgelehnt.

2. Zu Z 5 des Entwurfs betreffend das Wehrgesetz:

Im Wehrgesetz soll eine Regelung verankert werden, dass die länger dienenden Soldaten nach Z 2 des Entwurfes zur Personalvertretung und damit zu den Dienststellenausschüssen wahlberechtigt sein sollen.

Für das hier geschaffene langdauernde Soldatenrechtsverhältnis kann jedoch nicht die Personalvertretung zuständig gemacht werden, weil diese nur für Personen in einem echten Dienstverhältnis mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Vertretung eingerichtet ist.

Die im Entwurf vorgesehene Personengruppe soll aber, wie oben erwähnt, rechtlich gerade kein Dienstverhältnis zum Bund haben, eine gemeinsame Vertretung von Personen mit allen Rechten und Pflichten aus einem Dienstverhältnis und dieser im Entwurf vorgesehenen Personengruppe ist daher aufgrund der unüberbrückbaren Interessensunterschiede faktisch gar nicht möglich.

3. Zum 2. Abschnitt des Entwurfs betreffend das Heeresgebührengesetz:

Die im Entwurf beabsichtigten Regelungen bestätigen den bereits zum Wehrgesetz ausgeführten Mangel betreffend besoldungsrechtliche Regelungen, wobei sich in diesen Regelung auch das ungelöste Problem zeigt, dass im Regelfall bei sozialrechtlichen Bestimmungen die Bemessungsgrundlage ein Bruttobetrag ist und das Heeresgebührengesetz von reinen Nettobeträgen ausgeht.



Völlig unverständlich bleibt bei der gewählten Rechtskonstruktion auch, warum diese Personengruppe um die Möglichkeit der steuerrechtlichen Abschreibung betreffend etwa Sonderausgaben oder Werbungskosten gebracht wird. Bei Auszahlung reiner Nettobeträge gibt es kein versteuertes Einkommen und damit keine Lohnsteuerrückerstattung. Damit ist aber auch kein Absetzbetrag etwa für ein behindertes Kind möglich oder für den Hausbau.

Der unterschiedliche Ansatz der Ausbildungsprämie (Offz 12,60%, UO 4,36%) ist sachlich nicht begründbar.

Weiters fehlt es an Regelungen über die Berufsförderung, dies hätte zur Folge, dass eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erheblich erschwert wird.

Kostenberechnung:

Die in den Erläuterungen vorgenommene Kostenberechnung ist sachlich und rechnerisch falsch.

Eine Einsparung könnte nur dann erzielt werden, wenn für jeden aufgenommenen Soldaten im Ausbildungsdienst eine Stelle für einen Berufssoldaten im Dienstverhältnis frei wird, oder frei bleibt. Kommt es allerdings – wovon auszugehen ist - um eine Maßnahme zur Rekrutierung von zusätzlichem Personal, aber in einem untauglichen Rechtsverhältnis, so handelt es sich bei den Kosten für das neue Modell um echte Mehrkosten.

Weiters ist den genannten Kostentabellen der Entfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen nicht gegengerechnet.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

Die Bundesheergewerkschaft spricht sich mit aller Deutlichkeit gegen dieses neue lange Wehrdienstverhältnis aus, weil damit nicht nur Bedienstete zweiter Klasse („Militärsklave“) geschaffen werden, sondern dem Österreichischen Bundesheer als Ganzes die Möglichkeit des Auftretens als attraktiver Arbeitgeber am Arbeitsmarkt genommen wird.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!
Der Vorsitzende

Wilhelm WALDNER

Verteiler:

Präsidium des Nationalrates (per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
VA/GÖD mit der Bitte um Unterstützung (mit 4 Beilagen)